

# Verfassung der Bürgergemeinde Bonaduz

## I. Allgemeine Bestimmungen

Bürgergemeinde

Art. 1

Die Bürgergemeinde Bonaduz besteht aus den in der Gemeinde Bonaduz wohnhaften Ortsbürgern, nachfolgend Bürger genannt.

In der Verfassung der Bürgergemeinde beziehen sich Personen- und Funktionsbezeichnungen auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn der Vorschrift nicht etwas anderes ergibt.

Art. 2

Selbstverwaltung

Der Bürgergemeinde steht im Rahmen des kantonalen Rechts die Selbstverwaltung zu.

Art. 3

Wirkungskreis

In den Wirkungskreis der Bürgergemeinde fallen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Aufnahme ins Gemeinde- und Erteilung des Ehrenbürgerrechts;
- b) Verwaltung, Veräusserung, Verpfändung und dauernde Belastung des beweglichen und des unbeweglichen Eigentums der Bürgergemeinde;
- c) Beschlussfassung über Auflösung oder Zusammenschluss mit der Politischen Gemeinde.

Art. 4

Stimmrecht

Stimmberechtigt in Angelegenheiten der Bürgergemeinde sind alle in der Gemeinde wohnhaften handlungsfähigen Ortsbürger nach Massgabe des kantonalen Rechts.

#### Art. 5

Wählbarkeit/Amtsdauer

Wer stimmberechtigt ist, kann in ein Amt der Bürgergemeinde gewählt werden.

Die ordentliche Amtsperiode aller Behörden und Kommissionen dauert drei Jahre. Scheidet ein Funktionsträger vor Ablauf der Amtsperiode aus, so findet eine Ergänzungswahl nur statt, wenn die Amtsdauer im Zeitpunkt des Ausscheidens noch mindestens ein Jahr dauert.

#### Art. 6

Unvereinbarkeit/Ausstand

Die Unvereinbarkeits-, Ausstands- und Ausschlussgründe gemäss Gemeindegesetz<sup>1</sup> gelten auch in der Bürgergemeinde.

Über Unvereinbarkeits- und Ausschlussgründe entscheidet der Bürgerrat, über Ausstandsgründe die betreffende Behörde oder Kommission im Ausstand des Betroffenen.

#### Art. 7

Ämterkumulation

Sofern jemand in zwei Ämtern gewählt wird, denen er von Gesetzes wegen nicht gleichzeitig angehören darf, so hat er sich unverzüglich für das eine oder das andere zu entscheiden.

#### Art. 8

Protokoll

<sup>1</sup> Über die Verhandlungen der Bürgerversammlung, des Bürgervorstands sowie der weiteren Bürgerbehörden sind gesonderte Protokolle zu führen, die mindestens über die Beschlüsse, die Ergebnisse der Wahlen sowie allfällige Beanstandungen betreffend die Verletzung von Zuständigkeits- und Verfahrensbestimmungen Auskunft geben. Sie sind von der Protokollführerin oder vom Protokollführer und nach ausdrücklicher oder stillschweigender Genehmigung von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

<sup>2</sup> Das Protokoll der Bürgerversammlung wird innerhalb eines Monats nach der Versammlung auf ortsübliche Weise publiziert.

3 Einsprachen gegen das Protokoll der Bürgerversammlung sind innert der Auflagefrist von 30 Tagen schriftlich an den Bürgervorstand einzureichen. Diese werden an der nächsten Bürgerversammlung behandelt und das Protokoll anschliessend genehmigt.

#### Art 8a

Einsichtnahme in  
Die Protokolle

<sup>1</sup> Die Protokolle der öffentlichen Bürgerversammlungen stehen jedermann zur Einsicht offen

<sup>2</sup> Die Einsicht in die Protokolle nicht öffentlicher Bürgerversammlungen und der Bürgerbehörden wird nur gestattet, wenn schutzwürdige Interessen geltend gemacht werden können.

<sup>3</sup> Der Anspruch auf Einsicht kann durch Aushändigung eines Protokollauszugs erfüllt werden.

#### Art. 9

Entschädigung

Die Mitglieder der Bürgergemeindebehörde sowie die Bürgergemeinde-Funktionäre werden nach den Ansätzen der Behördemitglieder und Funktionäre der politischen Gemeinde entschädigt (unter Vorbehalt von Art. 16 lit. h)

#### Art. 10

Petitionsrecht

Das Petitionsrecht ist gewährleistet. Jeder Bürger kann Anträge und Begehren dem Bürgerrat schriftlich einreichen. Dieser ist verpflichtet, dazu Stellung zu nehmen.

#### Art. 11

Initiative

Schriftliche Anträge an die Bürgerversammlung sind mit Begründung an den Bürgerrat einzureichen und müssen von mindestens 40 stimmberechtigten Bürgern eigenhändig unterschrieben sein. Der Bürgerrat ist verpflichtet, solche Initiativbegehren, mit seiner Stellungnahme versehen, spätestens innert acht Monaten der Bürgerversammlung zur Abstimmung vorzulegen.

Art. 12

Politische Rechte

Die politischen Rechte sind nach Massgabe des Gemeindegesetzes<sup>3</sup> und des Gesetzes über die politischen Rechte im Kanton Graubünden<sup>4</sup> gewährleistet.

Das Beschwerderecht gegen Beschlüsse und Verfügungen der Organe der Bürgergemeinde richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung<sup>5</sup>.

Art. 13

Verantwortlichkeit

Die Verantwortlichkeit der Behörden und ihrer Mitglieder richtet sich nach dem kantonalen Recht<sup>6</sup>.

## **II. Organe der Bürgergemeinde**

Art. 14

Organe

Die Organe der Bürgergemeinde sind:

- a) die Bürgerversammlung
- b) der Bürgerrat
- c) die Geschäftsprüfungskommission

Bürgerversammlung

Art. 15

a) Stellung

Die Bürgerversammlung ist das oberste Organ der Bürgergemeinde. In ihr üben die stimmberechtigten Bürger die ihnen in den Angelegenheiten der Bürgergemeinde zustehenden Rechte aus.

Art. 16

b) Zuständigkeit

Die Bürgerversammlung ist zuständig für:

- a) den Erlass der Verfassung, allfälliger Gesetze und anderer allgemein verbindlicher Erlasse, soweit hierzu der Bürgerrat nicht ausdrücklich ermächtigt ist;
- b) die Wahl des Bürgermeisters sowie des Bürgerrats;

- c) die Wahl der Geschäftsprüfungskommission und weiteren Kommissionen, soweit sie gemäss den einschlägigen Erlassen nicht vom Bürgerrat zu wählen sind;
- d) die Genehmigung der Jahresrechnung der Bürgergemeinde und die Entlastung der verantwortlichen Organe;
- e) den Verkauf, die Verpfändung und die dauernde Belastung von Grundeigentum unter Vorbehalt der Zuständigkeit des Bürgerrates (Art. 23 lit. d);
- f) die Ausscheidung des für die Abgabe von Boden zu Eigentum oder im Baurecht bestimmten Gebietes oder einzelner Grundstücke, für die Festsetzung des Kaufpreises und des Baurechtszinses, für die Verpfändung von Grundeigentum sowie die Einräumung und Ablösung von Dienstbarkeiten und Grundlasten;
- g) die Bewilligung von Ausgaben, welche die finanzielle Kompetenz des Bürgerrates übersteigen;
- h) die Festsetzung der Entschädigungen aller von ihr gewählten Mitglieder von Behörden und Kommissionen;
- i) Die Aufnahme ins Gemeinde- und die Erteilung des Ehrenbürgerrechts.

#### Art. 17

#### c) Einberufung

Die Bürgerversammlung wird durch den Bürgerrat einberufen, sooft es die Geschäfte erfordern.

Die Einberufung erfolgt, unter Bekanntgabe der Traktandenliste, mindestens zehn Tage vor der Versammlung durch ortsübliche Anzeige.

100 Stimmberechtigte können unter genauer Angabe der zu behandelnden Geschäfte schriftlich und mit eigenhändiger Unterschrift die Einberufung einer Bürgerversammlung verlangen. Ist das Begehren gültig, so ist die Versammlung innert 30 Tagen einzuberufen.

Jede vorschriftsgemäss einberufene Bürgerversammlung ist beschlussfähig.

#### Art. 18

##### d) Versammlungsleitung

Die Bürgerversammlung wird vom Bürgermeister geleitet. Im Verhinderungsfall tritt der Vize-Bürgermeister oder ein anderes Mitglied des Bürgerrats an seine Stelle.

Die Bürgerversammlung darf nur über Sachgeschäfte Beschlüsse fassen, die vom Bürgerrat oder von einer Spezialkommission vorbereitet und auf die Traktandenliste gesetzt worden sind. Ausgenommen sind Ergänzungsanträge, die sich aus den Traktanden ergeben. Die Versammlung entscheidet im Zweifelsfalle, ob es sich um solche handelt.

#### Art. 19

##### e) Wahlverfahren

Die Wahlen werden schriftlich durchgeführt. Auf Antrag können sie, wenn eine Mehrheit dafür stimmt, durch offenes Handmehr erfolgen. Beim ersten Wahlgang ist das absolute Mehr erforderlich. Das absolute Mehr ist die Hälfte der gültigen Stimmen, aufgerundet auf die nächste ganze Zahl. Beim zweiten Wahlgang gilt das relative Mehr. Stehen die Stimmen ein, entscheidet das Los.

#### Art. 20

##### f) Abstimmungsverfahren

Die Abstimmung über Sachvorlagen erfolgen durch Handmehr, wenn nicht der Bürgerrat oder die Bürgerversammlung geheime Abstimmungen beschliessen. Entscheidend ist das Einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei gleicher Stimmzahl gibt der Vorsitzende, ohne Rücksicht auf seine bereits abgegebene Stimme, den Stichentscheid.

#### Art. 21

##### g) Wiedererwägung

Ein Beschluss der Bürgerversammlung kann jederzeit zur Wiedererwägung unterbreitet werden. Vorbehalten bleiben Rechte Dritter.

Vor Ablauf eines Jahres seit dem Inkrafttreten eines Beschlusses ist auf eine Wiedererwägung nur einzutreten, wenn diese mit Zweidrittelsmehrheit der Stimmenden beschlossen wird.

Bürgerrat	Art. 22
a) Stellung	<p>Der Bürgerrat ist das Vollziehungs- und Verwaltungsorgan der Bürgergemeinde.</p> <p>Er besteht aus dem Bürgermeister, dem Vorsteher Departement Liegenschaften, dem Vorsteher Departement Soziales, dem Kassier und dem Aktuar.</p>
b) Bürgermeister	<p>Der Bürgermeister leitet die Bürgerversammlung, präsidiert die Sitzung des Bürgerrats und bereitet die Traktandenliste für die Sitzungen des Bürgerrats vor. Er sorgt, wenn nötig unter Beizug der übrigen Mitglieder des Bürgerrats, für den Vollzug der gefassten Beschlüsse.</p> <p>In dringenden Fällen kann er vorsorglich provisorische Anordnungen treffen.</p> <p>Der Bürgermeister führt zusammen mit dem Aktuar oder mit einem weiteren Mitglied des Bürgerrats die rechtsverbindliche Unterschrift für die Bürgergemeinde.</p>
c) Vorsteher Liegenschaften	<p>Der Vorsteher Liegenschaften führt eine Kontrolle über sämtliche Grundstücke, welche im Eigentum der Bürgergemeinde stehen. Er sorgt für eine gute Verwaltung und überwacht die Pachtverhältnisse.</p>
d) Vorsteher Soziales	<p>Dem Vorsteher Soziales untersteht vor allem die Verwaltung des Seniorenzentrums. Ihm können weitere Aufgaben, die das Sozialwesen betreffen, übertragen werden.</p>
e) Kassier	<p>Der Kassier besorgt das gesamte Buchhaltungs- und Rechnungswesen der Bürgergemeinde. Die Jahresrechnung hat jeweils auf den 31. Dezember abzuschliessen.</p>
f) Aktuar	<p>Der Aktuar führt das Protokoll über die Verhandlungen, Abstimmungen und Wahlen in der Bürgerversammlung und in den Sitzungen des Bürgerrats sowie die Korrespondenz und das Archiv der Bürgergemeinde.</p>
g) Sitzungen des Bürgerrats	<p>Der Bürgerrat wird durch den Bürgermeister oder gegebenenfalls durch dessen Stellvertreter einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern.</p>

Auf Verlangen von zwei Mitgliedern des Bürgerrats ist der Bürgermeister verpflichtet, eine ausserordentliche Sitzung einzuberufen.

Die Einberufung erfolgt mindestens drei Tage vor der Sitzung unter Mitteilung der Traktanden.

h) Beschlussfähigkeit

Der Bürgerrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

i) Stimmzwang

Jedes Mitglied ist zur Abgabe seiner Stimme verpflichtet. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über den Ausstand. Für alle Entscheide gilt das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Bürgermeister, bei Wahlen das Los.

Art. 23

Dem Bürgerrat obliegen:  
Zuständigkeit

- a) die Handhabung und der Vollzug der Erlasse des Bundes, des Kantons und der Bürgergemeinde und, soweit sie diese betreffen, der Politischen Gemeinde und Beschlüsse der Bürgerversammlung;
- b) die Verwaltung des beweglichen und des unbeweglichen Vermögens der Bürgergemeinde;
- c) die Vorberatung aller von der Bürgerversammlung zu behandelnden Geschäfte;
- d) der Abschluss des jeweiligen Kauf- oder Bauvertrages sowie die Zuteilung der Parzellen im Rahmen des durch die Bürgerversammlung ausgeschiedenen Gebietes sowie der Abschluss von Rechtsgeschäften im Rahmen von Grenzbereinigungen, Landumlegungen und Arrondierungen;
- e) die Beschlussfassung über einmalige Ausgaben bis zu Fr. 20'000.-- für den nämlichen Gegenstand und bis zu Fr. 5'000.--, wenn es jährlich wiederkehrende Ausgaben sind;
- e<sup>bis</sup>) Dem Bürgerrat obliegt die Beschlussfassung über Ausgaben bezüglich dem laufenden Unterhalt, die Instandstellung, die Erneuerung sowie den notwendigen baulichen Massnahmen im Zusammenhang mit den im Eigentum der Bürgergemeinde



stehenden Liegenschaften, insbesondere den beiden Gebäuden Bongert I und II, unabhängig ihrer frankenmässigen Höhe.

- f) die Vertretung der Bürgergemeinde gegenüber Dritten, Behörden und vor Gericht;
- g) der Entscheid über die Führung von Prozessen und Beschwerdeverfahren sowie der Abschluss von Vergleichen und Schiedsverträgen;
- h) die Wahl von Funktionären und der Delegierten der Bürgergemeinde sowie die Festlegung der Gehälter und Entschädigungen der von ihm gewählten Funktionäre, Delegierten und Kommissionsmitgliedern;
- i) die Erteilung bzw. die Zusicherung des Gemeindebürgerrechtes.
- j) die Wahl des Vize-Bürgermeisters
- k) der Kauf und Tausch von Grundeigentum und der Erwerb anderer dringlichen Rechte aller Art, die Veräusserung von Grundeigentum bis zu 2'500m<sup>2</sup> Grundfläche innerhalb von Bauzonen, der Abschluss von Rechtsgeschäften im Rahmen von Grenzbereinigungen, Landumlegungen, Arrondierungen und gütliche Vereinbarung zur Vermeidung von Enteignungen.

Im Übrigen stehen dem Bürgerrat alle Befugnisse zu, die weder durch die Verfassung noch durch das übergeordnete Recht einem anderen Organ zugewiesen sind.

#### Art. 24

Geschäftsprüfungskommission Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern.

Sie prüft die Rechnungs- und die Geschäftsführung sämtlicher Behörden der Bürgergemeinde und allfälliger wirtschaftlich ihr gehörender Unternehmen.

Mit der Rechnungsprüfung kann allenfalls auch ein fachlich ausgewiesenes Unternehmen betraut werden.

Sie stellt der Bürgerversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

### **III. Rechnungswesen**

#### Art. 25

#### Vermögensverwaltung

Die Bürgergemeinde sorgt durch gute Verwaltung ihres Vermögens für dessen ungeschmälerte Erhaltung und für nachhaltigen Ertrag.

Die Bürgerversammlung erlässt die erforderlichen Reglemente.

#### Art. 26

#### Rechnungsablage

Der Rechnungsabschluss erfolgt jährlich auf den 31. Dezember.

Die Rechnungsablage findet in der ersten Hälfte jedes Jahres statt.

Die Verwaltungs- und Vermögensrechnung wird den Bürgern an der Versammlung schriftlich abgegeben.

### **IV. Schlussbestimmungen**

#### Art. 27

#### Änderung der Verfassung

Diese Verfassung kann jederzeit durch Mehrheitsbeschluss und unter Vorbehalt der Genehmigung durch die zuständige kantonale Behörde ganz oder teilweise abgeändert werden.

Sie ersetzen die Verfassung vom 9. Dezember 1996 und treten am 1. Januar 2014 in Kraft. Alle Erlasse der Bürgergemeinde, die dem neuen Recht widersprechen, sind aufgehoben.

---

<sup>1</sup> BR 175.050; Art. 21 – 23

<sup>2</sup> Art. 26 GG

<sup>3</sup> Art. 11 und 12

<sup>4</sup> GPR; BR 150.100; Art. 73 ff. und 94

<sup>5</sup> Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege, BR 370 .100

<sup>6</sup> Gesetz über die Staatshaftung, BR 170.050

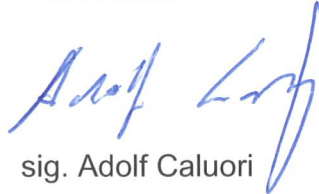
Beschlossen an der Bürgerversammlung vom 18. November 2022

Der Bürgermeister:



sig. Beat Caluori

Der Aktuar:



sig. Adolf Caluori

*Genehmigt gemäss DV vom 10. Januar 2023*

**Departement für Finanzen  
und Gemeinden Graubünden**

**Der Vorsteher:**



**Regierungsrat Martin Bühler**